

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

A. Problem und Ziel

§ 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG), der es den Strafverfolgungsbehörden gestattet, von den verpflichteten Diensteanbietern Auskunft über Telekommunikationsverbindungen zu verlangen, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft. Unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Strafverfolgung ist es jedoch unverzichtbar, dass die Strafverfolgungsbehörden diese Auskünfte zu Ermittlungs- und Fahndungszwecken auch über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten können.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Ermittlungsmaßnahme nicht nur in das Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes eingreift. Das Verlangen, Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten zu erteilen, kann angesichts der mit der Digitalisierung des Telekommunikationsverkehrs einhergehenden Fülle abrufbereiter Daten auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) nachhaltig beeinträchtigen. Im Übrigen werden gegen die Vorschrift des § 12 FAG unter dem Blickwinkel des Bestimmtheitserfordernisses verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.

Aus diesen Gründen bedarf es einer Nachfolgeregelung, die dem Schutz der betroffenen Grundrechte ebenso wie den Geboten der Rechtssicherheit und -klarheit und den im Rechtsstaatsprinzip verankerten Belangen einer wirksamen Strafrechtspflege genügt.

B. Lösung

Die Befugnis der Strafverfolgungsbehörden, Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten zu verlangen, wird aus systematischen Gründen in die Strafprozessordnung eingestellt. Die neuen §§ 100g, 100h StPO heben im Interesse wirksamen Grundrechtsschutzes die Anordnungsvoraussetzungen für den Auskunftsanspruch maßvoll an. Die Ermittlungsmaßnahme kann danach bei Straftaten von erheblicher Bedeutung eingesetzt werden. Handelt es sich bei der zu untersuchenden Tat um eine solche, die mittels einer Endeinrichtung im Sinne des § 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes (zum Beispiel Telefon oder PC) begangen worden ist, kann Auskunft bereits dann verlangt werden, wenn Gründe der Verhältnismäßigkeit nicht entgegenstehen. Darüber hinaus werden die von den verpflichteten Diensteanbietern mitzuteilenden Informationen präzisiert und der Auskunftsanspruch insgesamt mit den Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung in den §§ 100a, 100b StPO harmonisiert. Insbesondere bedarf es in Zukunft in Fällen, in denen die Auskunftserteilung

wegen Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft angeordnet worden ist, binnen einer Frist von drei Tagen der Bestätigung der Maßnahme durch den Richter. Im Interesse wirksamer Strafrechtspflege wird die Auskunftsanordnung über zukünftig gespeicherte Telekommunikationsverbindungsdaten zugelassen.

Die Neuregelung wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 befristet, weil auf der Grundlage gegenwärtig erstellter Gutachten bis dahin insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeugnisverweigerungsrechten ein den Besonderheiten aller heimlichen Ermittlungsmaßnahmen gerecht werdendes Gesamtkonzept erarbeitet werden soll.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Es entstehen keine über den gegenwärtigen Aufwand für die Umsetzung des § 12 FAG hinausgehenden Kosten.

E. Sonstige Kosten

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den *01.* Oktober 2001

022 (131) – 960 00 – Fe 2/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

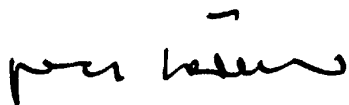
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 7. September 2001 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.



Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 100f werden folgende §§ 100g und 100h eingefügt:

„§ 100g

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten, oder mittels einer Endeinrichtung (§ 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes) begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, darf angeordnet werden, dass diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die in Absatz 3 bezeichneten Telekommunikationsverbindungsdaten zu erteilen haben, soweit die Auskunft für die Untersuchung erforderlich ist. Dies gilt nur, soweit diese Verbindungsdaten den Beschuldigten oder die sonstigen in § 100a Satz 2 bezeichneten Personen betreffen. Die Auskunft darf auch über zukünftige Telekommunikationsverbindungen angeordnet werden.

(2) Die Erteilung einer Auskunft darüber, ob von einem Telekommunikationsanschluss Telekommunikationsverbindungen zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen hergestellt worden sind, darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Telekommunikationsverbindungsdaten sind:

1. im Falle einer Verbindung Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,

3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

§ 100h

(1) § 100b Abs. 1, 2 Sätze 1 bis 3, Abs. 6 und § 95 Abs. 2 gelten entsprechend; im Falle der Anordnung der Auskunft über zukünftige Telekommunikationsverbindungen gilt auch § 100b Abs. 2 Sätze 4 und 5, Abs. 4 entsprechend.

(2) Die durch die Auskunft erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer der in § 100g Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Straftaten benötigt werden, oder soweit der Beschuldigte zustimmt.“

2. In § 101 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 100d“ durch die Angabe „§§ 100d, 100g und 100h“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 100g und 100h werden aufgehoben.
2. In § 101 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 100d, 100g und 100h“ durch die Angabe „§ 100d“ ersetzt.

Artikel 3

Zitiergebot

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die mit dem Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft tretende Regelung des § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) gestattet es den Strafverfolgungsbehörden, von den verpflichteten Diensteanbietern Auskunft über Telekommunikationsverbindungen zu verlangen. Insbesondere bei der Beschaffung von Beweismitteln (Indizien) für tatbestandsmäßiges Verhalten, zur Bestimmung des Standortes eines Beschuldigten zur Tatzeit oder zur Ermittlung seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes und zur Abklärung, ob und bezüglich welcher Personen eine Telekommunikationsüberwachung erfolgversprechend erscheint, hat sich die Auskunftsanordnung als wichtiges Ermittlungsinstrument erwiesen. Ihre Bedeutung bei der Bekämpfung von Datenstrafverfolgung ist es daher unabdingbar, dass den Strafverfolgungsbehörden diese Ermittlungsmaßnahme auch nach dem 31. Dezember 2002 zur Verfügung steht.

Gleichzeitig ist wegen des mit entsprechenden Auskünften verbundenen Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) sowie in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) bei der Neugestaltung der Vorschrift verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, die gegen die Vorschrift des § 12 FAG unter dem Blickwinkel des Bestimmtheitserfordernisses erhoben wurden.

Die vorgeschlagene Nachfolgeregelung trägt sowohl dem Schutz der betroffenen Grundrechte als auch den Geboten von Rechtssicherheit und -klarheit und den im Rechtsstaatsprinzip verankerten Belangen einer wirksamen Strafrechtspflege angemessene Rechnung.

Die neuen §§ 100g, 100h StPO betreffen einerseits im Wesentlichen den Anwendungsbereich des auslaufenden § 12 FAG, weisen andererseits aber auch folgende Unterschiede auf:

- Systematisch richtige Regelung in der Strafprozessordnung,
- maßvolle Anhebung der Anordnungsvoraussetzungen für den Auskunftsanspruch,
- Präzisierung der durch die verpflichteten Telekommunikationsunternehmen zu erteilenden Auskunft,
- Zulassung einer Auskunftsanordnung über zukünftige Telekommunikationsverbindungen und
- Harmonisierung des Auskunftsanspruchs mit den Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung in den §§ 100a, 100b StPO.

Aus systematischen Gründen wird die Befugnis der Strafverfolgungsbehörden, Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten zu verlangen, in die Strafprozessordnung eingestellt.

Im Interesse wirksamen Grundrechtsschutzes werden die Anordnungsvoraussetzungen für den Auskunftsanspruch maßvoll angehoben. Die Ermittlungsmaßnahme kann danach bei Straftaten von erheblicher Bedeutung eingesetzt

werden. Handelt es sich bei der zu untersuchenden Tat um eine solche, die mittels einer Endeinrichtung im Sinne des § 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes (zum Beispiel Telefon oder PC) begangen worden ist, kann Auskunft bereits dann verlangt werden, wenn Gründe der Verhältnismäßigkeit nicht entgegenstehen.

Der Auskunftsanspruch wird präzisiert und erfasst in Anlehnung an § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) vom 18. Dezember 2000 diejenigen Verbindungsdaten, die grundsätzlich erhoben, verarbeitet (gespeichert) und genutzt werden dürfen.

Ausdrücklich zugelassen werden zur Vermeidung sonst notwendigerweise in kurzen Zeitabständen zu wiederholender Auskunftsverlangen auch Auskunftsanordnungen über zukünftige Telekommunikationsverbindungen.

Der Auskunftsanspruch wird insgesamt mit den Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung in den §§ 100a, 100b StPO harmonisiert. Insbesondere bedarf es in Zukunft in Fällen, in denen die Auskunftserteilung wegen Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft angeordnet worden ist, binnen einer Frist von drei Tagen der Bestätigung der Maßnahme durch den Richter.

Die Neuregelung wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 befristet, weil auf der Grundlage gegenwärtig erstellter Gutachten bis dahin insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeugnisverweigerungsrechten ein den Besonderheiten aller heimlichen Ermittlungsmaßnahmen gerecht werdendes Gesamtkonzept erarbeitet und umgesetzt werden wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§§ 100g, 100h StPO-E)

Zu § 100g StPO-E

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt Voraussetzungen und Inhalt des Auskunftsverlangens über Telekommunikationsverbindungsdaten. Gegenüber der Regelung des § 12 FAG wird die Eingriffsschwelle für den künftigen Auskunftsanspruch maßvoll angehoben. Hintergrund ist, dass mit dem Auskunftsverlangen in das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses eingegriffen wird, dieser Eingriff aber in seiner Schwere regelmäßig hinter der Überwachung von Telekommunikationsinhalten (§100a StPO) zurückbleibt. Verlangt wird nunmehr, ähnlich wie im Falle einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO, mit „bestimmten Tatsachen“ eine objektivierbare Verdachtslage, die sich auf eine Straftat von erheblicher Bedeutung beziehen muss. Durch die ausdrückliche beispielhafte Erwähnung der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten werden die Anordnungsvoraussetzungen des Auskunftsanspruchs weiter präzisiert, gleichwohl bleibt aber die für eine sachgerechte Anwendung der Vorschrift erforderliche Flexibilität erhalten. Naturgemäß keine erheb-

liche Bedeutung der Straftat wird in den Fällen verlangt, in denen die Straftat mittels einer Endeinrichtung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) – insbesondere mittels Telefon oder Computer (Internet) – begangen wurde. Hier müssen auch bei weniger schweren Delikten wie z. B. beleidigenden Anrufen oder E-Mails Auskunftsersuchen möglich sein, weil diese Taten ohne eine Auskunft über die Verbindungsdaten (Nummer des anrufenden Anschlusses) regelmäßig nicht aufklärbar sind.

Generell keinen Auskunftsanspruch gibt es weiterhin nach § 46 Abs. 3 Satz 1 OWiG bei Ordnungswidrigkeiten, wobei sich dies für die eine Straftat von erheblicher Bedeutung voraussetzenden Befugnisse bereits unmittelbar aus § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergibt.

Durch die Verweisung auf die in Absatz 3 der Vorschrift genannten Telekommunikationsverbindungsdaten wird der Auskunftsanspruch gegenüber der bisherigen Rechtslage, nach der pauschal Auskunft über die Telekommunikation verlangt werden kann, präzisiert. Der Kreis der Auskunftspflichtigen erfasst diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, und entspricht damit im Wesentlichen der Regelung des § 12 FAG.

Ein Auskunftsanspruch nach Absatz 1 besteht nur, soweit die Auskunft für die Untersuchung erforderlich ist. Als strafprozessuale Eingriffsbefugnis unterliegt auch der Auskunftsanspruch nach § 100g dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es darf nur dann und nur soweit Auskunft über Verbindungsdaten verlangt und in das Grundrecht des Artikels 10 GG eingegriffen werden, wie dies im konkreten Einzelfall zu Zwecken der Strafverfolgung erforderlich ist.

Satz 2 bestimmt, dass Auskunft nur über Verbindungsdaten des Beschuldigten oder der sonstigen in § 100a Satz 2 bezeichneten Personen verlangt werden kann. Das Abstellen auf den in § 100a StPO genannten Personenkreis (neben dem Beschuldigten sind das Personen, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt) bedeutet eine weitere wünschenswerte Harmonisierung mit der Regelung zur Überwachung der Telekommunikation in § 100a StPO. Praktisch relevante Veränderungen gegenüber § 12 FAG sind damit nicht verbunden. Bei „Hacker-Angriffen“, in denen sich der Täter unerlaubt, häufig unter Ausnutzung einer Vielzahl von Computernetzwerken einwählt, sind Betreiber von dazu missbrauchten, zwischengeschalteten Computernetzwerken als Personen im Sinne von § 100a Satz 2 StPO anzusehen.

Satz 3 ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden, Auskunft über solche Telekommunikationsverbindungsdaten zu verlangen, die erst zukünftig aufgezeichnet und gespeichert werden. Bislang kann nach überwiegender Auffassung aufgrund des § 12 FAG nur Auskunft über zum Zeitpunkt des Ersuchens bereits gespeicherte Verbindungsdaten verlangt werden. Zwar können die Strafverfolgungsbehörden bereits heute in kurzen Zeitabständen wiederholt in die Vergangenheit gerichtete Auskunftsverlangen nach § 12 FAG stellen. Hierbei besteht aber die Gefahr, dass sie mit ihren Auskunftsverlangen „zu spät“ kommen, weil die zunächst recht-

mäßig gespeicherten Verbindungsdaten zwischenzeitlich gelöscht oder gekürzt worden sind (vgl. z. B. § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 und 4 TDSV). In Zukunft wird die Auskunftspflicht nach Satz 3 aufgrund des in § 3 Abs. 1 TDSV enthaltenen allgemeinen Vorbehalts zugunsten anderer Rechtsvorschriften bis zur Übermittlung der geforderten Informationen den Löschungspflichten nach der Telekommunikations-Datenschutzverordnung vorgehen.

Eine Verpflichtung zur Speicherung von Verbindungsdaten nur für Zwecke der Strafverfolgung, wie sie § 100a StPO ermöglicht, ist mit der Regelung jedoch nicht verbunden. Auch Auskünfte über Aktivmeldungen von Mobiltelefonen in „stand-by“-Funktion sind entsprechend der bisherigen Regelung durch § 12 FAG im Anwendungsbereich des § 100g nicht möglich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt ausdrücklich den Einsatz der schon nach § 12 FAG zulässigen Zielwahlsuche im Rahmen des Auskunftsanspruchs über Telekommunikationsverbindungsdaten. Diese darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die durch diese Subsidiaritätsklausel erhöhte Eingriffsschwelle beruht darauf, dass im Rahmen der Ermittlung der herauszugebenden Verbindungsdaten auch viele Telekommunikationsverbindungen Unverdächtigter einbezogen und, ähnlich einer Rasterfahndung, abgeglichen werden müssen. Die Subsidiaritätsklausel entspricht derjenigen des § 100a Abs. 1 Satz 1 StPO.

Zu Absatz 3

In der Vorschrift werden die dem Auskunftsanspruch unterfallenden Telekommunikationsverbindungsdaten abschließend aufgezählt. Diese Präzisierung des Auskunftsanspruchs orientiert sich – mit kleinen sprachlichen Abweichungen – an § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) in der Fassung vom 18. Dezember 2000 und erfasst damit diejenigen Verbindungsdaten, die grundsätzlich erhoben, verarbeitet (gespeichert) und genutzt werden dürfen, also legal zur Verfügung stehen.

Mit der „Kennung“ in Nr. 1 werden insbesondere auch die IMEI-Nummern (elektronische Geräteerkennung von Mobiltelefonen, die im Rahmen der Telekommunikation übertragen wird) sowie die IP-Adressen von Computern erfasst, die Zugang zum Internet haben. Nicht erfasst werden dagegen Auskünfte über den Namen einer „hinter einer“ IP-Adresse oder E-Mail-Adresse stehenden Person. Hierbei handelt es sich jedoch um Bestandsdaten im Sinne des § 2 Nr. 3 TDSV, die gegenwärtig von den Strafverfolgungsbehörden in der Praxis über § 89 Abs. 6 TKG abgefragt werden.

Zu § 100h StPO-E

Die Vorschrift regelt neben formellen Fragen die Zulässigkeit der Verwendung von sog. Zufallsfunden zu Beweis Zwecken.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift führt zur weiteren Harmonisierung mit den Regeln der Telekommunikationüberwachung. Anders als

nach § 12 FAG bedarf ein wegen Gefahr im Verzug von der Staatsanwaltschaft gestelltes Auskunftsverlangen wegen der Verweisung auf § 100b Abs. 1 Satz 3 StPO künftig der Bestätigung des vorrangig für die Anordnung der Maßnahme zuständigen Richters binnen drei Tagen. Darüber hinaus werden durch den Verweis auf § 100b Abs. 2 Sätze 1 bis 3 StPO erstmals ausdrücklich formelle und inhaltliche Anforderungen an den Anordnungsbeschluss gestellt. Dieser ist schriftlich zu erlassen, muss Name und Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Anordnung richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten. Schließlich sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. Im Übrigen verbleibt es bei der bereits im Rahmen des § 12 FAG geltenden Pflicht zur Benachrichtigung der durch die Auskunft Betroffenen (§ 101 Abs. 1 Satz 1 StPO – neu) sowie bei der Verpflichtung zur Vernichtung nicht mehr zu Zwecken der Strafverfolgung benötigter, durch die Auskunft erlangter Unterlagen (§ 100b Abs. 6 StPO).

Weitergehende Angleichungen an die Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung werden für den Fall vorgesehen, dass gemäß § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO die Auskunft über zukünftige Telekommunikationsverbindungsdaten angeordnet wird. Dann ist die Anordnung gemäß § 100b Abs. 2 Sätze 4 und 5 StPO auf höchstens 3 Monate zu befristen, wobei Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate zulässig sind, soweit die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung weiter gegeben sind. Entfallen diese Voraussetzungen, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden, § 100b Abs. 4 StPO.

Zu Absatz 2

Absatz 2 begründet in Anlehnung an die Regelung in § 100b Abs. 5 StPO ein Verwendungsverbot von „Zufallsfunden“ zu Beweis Zwecken.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 101 StPO)

Die Ergänzung stellt entsprechend dem § 12 Abs. 2 FAG sicher, dass der von Maßnahmen nach den neuen §§ 100g, 100h StPO Betroffene nach Maßgabe des § 101 Abs. 1 Satz 1 StPO hierüber zu benachrichtigen ist.

Zu Artikel 2

Die §§ 100g und 100h StPO-E sowie die Änderung des § 101 Abs. 1 Satz 1 StPO treten zum Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft (Artikel 4 Satz 2). Hintergrund ist, dass mit den genannten Vorschriften zwar ein erster wichtiger Schritt zur Präzisierung der Anordnungsvoraussetzungen des Auskunftsanspruchs und zur Angleichung an den Regelungsbereich der §§ 100a ff. StPO getan wird, umfassendere Änderungen im Bereich der Überwachung des Fernmeldeverkehrs und weiterer heimlicher Ermittlungsmaßnahmen aber noch ausstehen. Die §§ 100g und 100h StPO werden sich im Zuge dieser rechtspolitisch bedeutsamen Änderungen in ein harmonisches Gesamtsystem der strafprozessualen heimlichen Ermittlungsmethoden einzugliedern haben.

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg erstellt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz zurzeit eine rechtstatsächliche Untersuchung zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“. Durch diese Untersuchung, deren Ergebnisse frühestens im Frühjahr 2002 vorliegen werden, sollen empirisch gesicherte Erkenntnisse als Grundlage der Bewertung der Notwendigkeit und der Erfolgseignung der Ermittlungsmaßnahmen u. a. im Bereich der §§ 100a ff. StPO gewonnen werden. Diese Forschungsergebnisse dürfen bei den anstehenden gesetzgeberischen Arbeiten nicht unberücksichtigt bleiben.

Unabhängig von dieser Untersuchung beabsichtigt die Bundesregierung, den Schutz von Zeugnisverweigerungsberechtigten bei heimlichen Ermittlungsmaßnahmen in einem stimmigen Gesamtkonzept zu regeln. Deshalb erstreckt sich das erwähnte Gutachten des Max-Planck-Instituts auch auf andere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen. Daneben wird die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz den „Einsatz von Vertrauensleuten (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung“ untersuchen und dabei auch die Problematik des Eindringens von V-Personen in den räumlichen Intimbereich des Beschuldigten und zeugnisverweigerungsrechtlicher Personen berücksichtigen. Insgesamt zur Berücksichtigung von Zeugnisverweigerungsrechten bei heimlichen Ermittlungsmaßnahmen hat das Bundesministerium der Justiz den Mannheimer Arbeitskreis Strafrechtsrecht und Polizeirecht (ASP) mit einem Forschungsprojekt „Informationserhebung und -verwertung durch Vernehmung, Auskunft und heimliche Ermittlungsmaßnahmen“ beauftragt, dessen Projektergebnisse voraussichtlich im Sommer 2002 vorliegen werden.

Aufbauend auf der mit den erwähnten Gutachten erlangten wissenschaftlich fundierten Grundlage soll der Reformbedarf in diesem Bereich sorgfältig geprüft und jedenfalls für die Berücksichtigung der Zeugnisverweigerungsrechte ein geschlossenes und den Anforderungen aller heimlichen Ermittlungsmaßnahmen gerecht werdendes Regelungskonzept erarbeitet und in die Strafprozessordnung eingestellt werden.

Die Absicht der Bundesregierung, ein solches Gesamtkonzept vorzulegen, wird durch die Befristung der Nachfolgeregelung zu § 12 FAG untermauert. Angesichts der komplexen Materie und der Fülle des zu verarbeitenden Materials erscheint eine kürzere als die vorgeschlagene Befristung nicht realistisch.

Zu Artikel 3

Artikel 3 trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu Artikel 4

Die Regelung des Inkrafttretens stellt mit Satz 1 sicher, dass die Nachfolgeregelung zu § 12 FAG unmittelbar nach dessen Auslaufen in Kraft tritt. Satz 2 gewährleistet das bereits angesprochene (Begründung zu Artikel 2) Außerkrafttreten der Neuregelung zum Ablauf des 31. Dezember 2004.